

**Landratsamt Reutlingen,
Untere Naturschutzbehörde beim Kreisbauamt
Schulstraße 26, 72764 Reutlingen**

M E R K B L A T T

**über die Errichtung von Geschirrhütten
im Außenbereich außerhalb von Schutzgebieten**

Die Errichtung von Geschirrhütten im Außenbereich ist gemäß der Nr. 1 des Anhangs zu § 50 der Landesbauordnung unter nachfolgend genannten Voraussetzungen verfahrensfrei:

1. Eine Geschirrhütte darf nur der Unterbringung der für die gärtnerische Nutzung des Grundstücks notwendigen Geräte dienen. Sie darf nach ihrer Ausstattung nicht zum Aufenthalt geeignet sein. Der umbaute Raum des Gebäudes darf nicht mehr als 20 m³ betragen. Er ist nach den Außenmaßen zu ermitteln, wobei der Dachraum und Gebäudesockel über Gelände voll anzurechnen sind.
Das Gebäude darf **keinen Aufenthaltsraum** enthalten.
Das Gebäude verliert seinen Charakter als baurechtlich genehmigungsfreie/verfahrensfreie Gerätehütte dann, wenn die Unterbringung der Geräte nur einen geringen Teil des Bauwerks beansprucht und ein wesentlicher Teil des Gebäudes dem Aufenthalt dienen kann.
2. Die Geschirrhütte ist in einfacher Bauausführung mit leichtem Holzfachwerk und einfacher, senkrechter Holzschalung auszuführen. Sie darf keine Isolierung erhalten und innen nicht verkleidet werden.
3. Der Fußboden der Gerätehütte ist als einfacher Holzfußboden auszuführen.
4. Die Geschirrhütte soll mit einem gleichschenkligen Satteldach ausgeführt werden. Die Dachneigung soll ca. 30 Grad betragen. Für die Dacheindeckung sind rote oder rotbraune, nicht glänzende Materialien, vorzugsweise Ziegel, zu verwenden.
5. Das Dach darf auf keiner Seite mehr als 30 cm über die Außenwände vorspringen. Ein Vordach ist unzulässig.
6. Sofern das Gebäude einen Außenanstrich erhalten soll, ist es (einschließlich Türe und Dachrinne) mit einem dunkelbraunen, umweltfreundlichen Anstrich zu versehen.
7. Eine Fensteröffnung und/oder Fensterläden sind unzulässig.

8. Die Geschirrhütte darf keine Feuerstätte erhalten.
9. Das anfallende Dachabwasser ist auf dem Baugrundstück ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke breitflächig zu versickern. Sofern das Regenwasser zum Gießen gesammelt werden soll, dürfen hierfür Behälter (Regentonnen) verwendet werden, die aufgrund ihrer Gestaltung (Form und Farbe) nicht auffällig in Erscheinung treten.
10. Die Geschirrhütte ist mit standortgerechten heimischen Pflanzen einzugrünen (Klettergewächse bzw. Sträucher, wie z. B. Hainbuche, Knöterich, Wilder Wein, Efeu, Haselnuss, Holunder, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Zwetschgen, Quitten – jedoch kein Sanddorn und keine Nadelgehölze).
11. Eine Terrasse darf weder durch Abgrabungen noch durch eine Aufschüttung angelegt werden. Vorhandene natürliche Terrassen dürfen nicht mit Steinplatten belegt werden.
12. Eine Stützmauer ist unzulässig.
13. Das nicht benötigte Baumaterial ist vom Grundstück zu entfernen.
14. Auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben müssen nach § 50 Abs. 5 Landesbauordnung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (Naturschutzgesetz, Nachbarrechtsgesetz, Landeswaldgesetz, Wasser- und Straßengesetz). Insbesondere ist bei baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben im Außenbereich zu klären, ob ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorliegt. Über die Zulässigkeit eines Eingriffs in die Natur und Landschaft entscheidet die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisbauamt des Landratsamtes, Schulstraße 26 in 72764 Reutlingen.
15. Die Zulässigkeit einer Geschirrhütte im Außenbereich rechtfertigt nicht gleichzeitig die Errichtung einer Grundstückseinfriedung.
Einfriedungen, darunter sind insbesondere Zäune aller Art, Hecken, Mauern u. ä. zu verstehen, sind im Außenbereich **grundsätzlich unzulässig**. Ausnahmen bestehen nur zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe. Die hobbymäßige und/oder der Selbstversorgung dienenden kleingärtnerische Nutzung eines Außenbereichsgrundstückes ist kein landwirtschaftlicher Betrieb im baurechtlichen Sinn.

Hinweis:

Geschirrhütten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bedürfen in der Regel der naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Landratsamt Reutlingen, Untere Naturschutzbehörde beim Kreisbauamt, Schulstraße 26 in 72764 Reutlingen, unter Beifügung eines Flurkartenausschnitts im Maßstab 1:2500 und einer einfachen Planskizze schriftlich zu beantragen.